

# RS OGH 1959/10/27 3Ob262/59

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1959

## Norm

ABGB §449

ABGB §1353

ABGB §1357

## Rechtssatz

Die Verpflichtungserklärung, einer Darlehensschuld von Ehegatten, die sich zur ungeteilten Hand zur Rückzahlung verpflichtet haben, als Bürge und Zahler beizutreten, ist unwirksam, wenn das Darlehen tatsächlich nur einem Ehegatten ohne Wissen des anderen ausbezahlt und die Unterschrift des zweiten Ehegatten auf der Schuldkunde gefälscht wurde. Ebenso ist unter dieser Voraussetzung das dem Gläubiger durch bücherliche Einverleibung eingeräumte Pfandrecht unwirksam, weil eine gültige Forderung des Gläubigers aus einem Solidarschuldverhältnis fehlt. ( Grundsatz der Akzessorietät der Bürgschaft und des Pfandrechtes ).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 262/59

Entscheidungstext OGH 27.10.1959 3 Ob 262/59

Veröff: SZ 32/134

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0015151

## Dokumentnummer

JJR\_19591027\_OGH0002\_0030OB00262\_5900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)